

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgegesetzen
(Kriegsfolgenbereinigungsgesetz-KfbG)

Punkt 26 der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nrn. 27 und 28:

In § 28 wird folgender Absatz eingefügt:

(4) Aufnahmebescheide verlieren am 31. Dezember 2010 ihre Gültigkeit.

Begründung:

Ausgegeben am
24. SEP. 1992

Der Absatz soll eine Einreisefrist für Spätaussiedler einführen, um das Bundesvertriebenengesetz mit Ablauf des Jahres 2010 zu einem echten Abschluß zu bringen. Ein Verzicht auf eine solche Abschlußregelung wäre im Interesse der Antragstellenden nicht verantwortbar, zumal mit dem Instrument einer niedrigen Quote die Einreisemöglichkeit in die Bundesrepublik soweit hinausgezögert werden könnte, daß sie für einen großen Teil der Einreiseberechtigten faktisch nicht mehr greifen würde.

Die Einführung eines Einreiseschlußzeitpunktes, welcher zur Folge hätte, daß die notwendige Jahresquote entsprechend hoch angesetzt würde, um alle bis zum Antragsfristtermin eingegangenen Anträge erfüllen zu können, erscheint unumgänglich.